

# TE OGH 2020/9/16 13Os53/20y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.09.2020

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 16. September 2020 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Lässig als Vorsitzenden sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Michel, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Brenner und Dr. Setz-Hummel in Gegenwart der Schriftführerin Mag. Pöttinger in der Strafsache gegen Daniel M\*\*\*\*\* und andere Angeklagte wegen Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 fünfter Fall, Abs 4 Z 3 SMG und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Angeklagten Daniel M\*\*\*\*\* und Adna C\*\*\*\*\* gegen das Urteil des Landesgerichts Klagenfurt als Schöffengericht vom 29. April 2020, GZ 79 Hv 12/20a-53, nach Anhörung der Generalprokurator in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

## Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen werden zurückgewiesen.

Den Angeklagten Daniel M\*\*\*\*\* und Adna C\*\*\*\*\* fallen auch die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zur Last.

## Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurden Daniel M\*\*\*\*\* und Adna C\*\*\*\*\* jeweils eines Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 zweiter (richtig [vgl Schwaighofer in WK<sup>2</sup> SMG § 27 Rz 8 und 34]) und dritter Fall, Abs 4 Z 3 SMG (A/3 und A/2) und nach § 28a Abs 1 fünfter Fall, Abs 4 Z 3 SMG (B/I) schuldig erkannt.

Danach haben zwischen Oktober 2018 und Jänner 2019 in V\*\*\*\*\*

(A/2) Adna C\*\*\*\*\* den Senad S\*\*\*\*\* in vierzehn Angriffen dazu bestimmt (§ 12 zweiter Fall StGB), vorschriftswidrig Suchtgift in einer das 25-fache der Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge, nämlich 1.400 Gramm Kokain mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 40 % (560 Gramm Kokainbase), von Slowenien nach Österreich einzuführen,

(A/3) Daniel M\*\*\*\*\* zu der vom Schulterspruch A/2 umfassten strafbaren Handlung beigetragen (§ 12 dritter Fall StGB), indem er seiner Lebensgefährtin Adna C\*\*\*\*\* das Bargeld für den Ankauf des Suchtgifts aushändigte und sie mit dem PKW zu den Übergaben brachte, und

(B/1) Daniel M\*\*\*\*\* und Adna C\*\*\*\*\* im bewussten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter (§ 12 erster Fall StGB) vorschriftswidrig Suchtgift in einer das 25-fache der Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge, und zwar 1.288 Gramm Kokain mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 40 % (515 Gramm Kokainbase) abzüglich ihres Eigenbedarfs von jeweils 4 Gramm Kokain wöchentlich, zehn anderen überlassen.

## **Rechtliche Beurteilung**

Dagegen wenden sich die aus § 281 Abs 1 Z 5a StPO erhobenen (gemeinsam ausgeführten) Nichtigkeitsbeschwerden der Angeklagten Daniel M\*\*\*\*\* und Adna C\*\*\*\*\*.

Bei der Glaubwürdigkeitsbeurteilung ließ das Erstgericht weder die Verantwortung der Beschwerdeführer noch die Divergenzen in den Angaben des Drittangeklagten unberücksichtigt (US 8 f).

Soweit die Tatsachenrüge aus diesen Verfahrensergebnissen anhand eigener Beweiswerterwägungen für die Beschwerdeführer günstige Schlüsse ableitet, wendet sie sich nach Art einer im schöffengerichtlichen Verfahren nicht vorgesehenen (§ 283 Abs 1 StPO) Schuldberufung in unzulässiger Weise gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung (§ 258 Abs 2 StPO).

Die Nichtigkeitsbeschwerden waren daher gemäß § 285d Abs 1 StPO bereits bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen.

Gleiches gilt für die Berufungen, weil die Angeklagten weder bei deren Anmeldung noch in einer rechtzeitig überreichten Berufungsschrift (§ 294 Abs 2 zweiter Satz StPO) erklärt haben, ob sie den Strafausspruch, das Konfiskationserkenntnis oder das Verfallserkenntnis (US 3) bekämpfen (§ 296 Abs 2 StPO iVm § 294 Abs 4 StPO; RIS-Justiz RS0100395 und RS0100042; Ratz, WK-StPO § 294 Rz 10 und § 296 Rz 6).

Der Kostenausspruch beruht auf § 390a Abs 1 StPO.

### **Textnummer**

E129210

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2020:0130OS00053.20Y.0916.000

### **Im RIS seit**

06.10.2020

### **Zuletzt aktualisiert am**

06.10.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)